

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 19.03.2024

Sachbearbeiter/-in: Katrin Bartsch

Vorlagennummer: II/159/2024

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	02.04.2024
2	Gemeinderat	öffentlich	28.05.2024

Betreff:

Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2025

Empfehlung:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 02.04.2024 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau die Erhöhung von sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2025 zu beschließen. Von dieser Erhöhung sollen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen mit sozialem Aspekt ausgenommen werden.

Sachverhalt:

Was bedeutet § 2b Umsatzsteuergesetz für die Gemeinde Schkopau?

Die neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung, weist die Gemeinde Schkopau als juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliegen „alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts war bis zu dem Zeitpunkt an die Körperschaftsteuer gekoppelt. Dies

führte jedoch nur selten zu sogenannten umsatzsteuerbaren bzw. umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. Andere durch die öffentliche Hand erbrachte Leistungen waren grundsätzlich nicht steuerbar. Mithilfe der Anordnung sollen seitens der Gemeinde Schkopau marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von anderen Marktteilnehmern.

Mit Gemeinderatsbeschluss GR 24 / 222 / 2022 aus der Sitzung vom 12.07.2022 hat sich der Gemeinderat schon einmal für eine Erhöhung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ausgesprochen. Dieser Beschluss wurde mit der Beschlussnummer GR 25 / 233 / 2022 durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2022 konkretisiert. Demnach wurden Maßnahmen mit sozialen Aspekten von dieser Erhöhung ausgeschlossen.

Anlässlich der Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 bestand die Möglichkeit den Optionszeitraum zur Implementierung des § 2b UStG zu verlängern. Das neu geltende Recht wird somit zwingend ab dem 01.01.2025 Anwendung finden. In der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2022 hat der Gemeinderat der Optionsverlängerung zum 01.01.2025 zugestimmt und die beiden vorgenannten Beschlussnummern aufgehoben. Aus diesem Grund ist ein erneuter Gemeinderatsbeschluss über die Erhöhung von sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau, ausgenommen der Einnahmen mit sozialen Aspekten, notwendig.

Im Rahmen eines Haushaltschecks wurden seitens der Finanzverwaltung sämtliche erzielte Einnahmen im Haushaltsjahr 2023 erneut auf ihre Umsatzsteuerpflicht geprüft. Alle umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten aus dem Jahr 2023 wurden anschließend in der im Anhang befindlichen Tabelle aufgelistet. Demnach hat die Gemeinde Einnahmen in Höhe von 420.764,15 € aus umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten erzielt. Vorausgesetzt die Einnahmen würden im Haushaltsjahr 2025 analog erzielt werden, müsste die Gemeinde Schkopau darauf 67.180,83 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Folglich würden tatsächlich nur 353.583,32 € Erträge vereinnahmt werden. **Die Erträge unterliegen den Schwankungen, da im Jahr 2025 umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten seitens der Gemeinde Schkopau hinzukommen oder wegfallen können.**

Damit der Gemeinde Schkopau keine finanziellen Verluste und somit der Haushaltsausgleich nicht in Gefahr gerät, wird dem Gemeinderat empfohlen, die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen entsprechend dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass bereits bestehende Verträge entsprechend angepasst werden müssen.

Aufgrund der oben genannten Gründe wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen dieser Empfehlung zu zustimmen und an den Gemeinderat als Beschlussvorlage vorzulegen.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja

nein

Haushaltsjahr: 2025

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig

jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

Übersicht: Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten für das Jahr 2023